

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN DER BITAGENTUR

- Geltungsbereich:** Diese Bedingungen gelten für Lieferungen, Leistungen und Lizenzen jeder Art, die die bitagentur GmbH & Co KG, München ("**bitagentur**") **gegenüber** ihren Kunden erbringt, soweit in dem zwischen bitagentur und dem Kunden abgeschlossenen Kauf-, Lizenz-, Dienst-, Werk- oder sonstigen Vertrag ("**Vertrag**") keine entgegenstehenden Vereinbarungen getroffen werden.
- Begriffsbestimmungen:**
Im Sinne dieser Bedingungen sind:
 - „**Liefergegenstände**“ – die Sachen, Rechte, Lizenzen oder körperlichen oder unkörperlichen Werke, die Gegenstand des Vertrages sind.
 - „**Verbraucher**“ – natürliche Personen, die den Vertrag zu einem Zweck abschließen, der weder ihrer gewerblichen noch ihrer selbständigen beruflichen Tätigkeit zugerechnet werden kann.
 - „**EWR**“ – der Europäische Wirtschaftsraum.
- Widerspruchsklausel:** Den Geschäftsbedingungen des Kunden wird hiermit widersprochen, soweit ihrer Geltung nicht ausdrücklich schriftlich **zugestimmt** wurde. Eine solche Zustimmung gilt nur für den Einzelfall, nicht für frühere oder künftige Lieferungen und Leistungen.
- Kostenvorschläge** sind unverbindlich. Für die **Auftragsbestätigung** behält sich bitagentur eine Frist von zwei Wochen vor. Mit **der** Annahme einer **Bestellung** kann nur gerechnet werden, wenn diese schriftlich bei bitagentur eingeht.
- Technische Unterlagen**, Kostenvorschläge, Zeichnungen und Kalkulationen, die dem Kunden im Rahmen der **Auftragsverhandlungen** und der Vertragsausführung überlassen werden, dürfen vom Kunden nicht für andere Zwecke verwendet, vervielfältigt oder Dritten zugänglich gemacht werden. Eigentums-, Urheber- und sonstige Rechte an derartigen Unterlagen behält sich bitagentur vor. Für den Fall, dass der Kunde derartige Unterlagen benutzt, ohne nach dem Vertrag dazu berechtigt zu sein, ist bitagentur berechtigt, die sofortige Herausgabe zu verlangen.
- Lieferbedingungen:** Soweit der Kunde kein Verbraucher ist, erfolgen alle Lieferungen von Liefergegenständen ab Lager München, Incoterms 2010. **Entsprechend** verstehen sich dann auch die von bitagentur angegebenen Preise. Sofern nicht anders vereinbart, trägt bitagentur in diesem Falle für Versand, Verpackung und Versicherung auf Kosten des Kunden Sorge.
- Die Einhaltung von **Lieferterminen** setzt die Erfüllung aller vom Kunden zu erfüllenden Lieferbedingungen voraus. Fixgeschäfte bedürfen in jedem Fall **ausdrücklicher** Bestätigung. Soweit der Kunde nicht Verbraucher ist, sind Liefertermine nur bei ausdrücklicher Bestätigung als „verbindlich“ bindend.
- Teillieferungen** bleiben vorbehalten.
- Soweit der Kunde **kein** Verbraucher ist, bleibt richtige und rechtzeitige **Selbstbelieferung** vorbehalten.
- Soweit der Kunde kein Verbraucher ist, behält sich bitagentur vor, anstelle des bestellten Liefergegenstandes **Nachfolgemodelle** zu liefern, sofern auch diese die vereinbarten Spezifikationen erfüllen und nicht teurer als die bestellten Liefergegenstände sind.
- Schutzrechte:** Das Recht des Kunden, Liefergegenstände, die durch gewerbliche Schutzrechte geschützt sind, zu nutzen, insbesondere **Computer-Software-Erzeugnisse** einschließlich der Nutzerdokumentation ("**Software**"), ist auf die internen Geschäftszwecke des Kunden beschränkt und bestimmt sich ausschließlich nach dem Vertrag und diesen Bedingungen. Alle sonstigen Rechte an solchen Liefergegenständen bleiben vorbehalten. Der Quellcode von Software wird nur geliefert, wenn dies ausdrücklich vereinbart ist.
- Der Kunde verpflichtet sich, es zu unterlassen, (a) ihm überlassene Kopien der Software zu dekompileieren, zurückzuentwickeln, zu disassemblieren oder in sonstiger Weise in eine für Personen wahrnehmbare Form zu bringen oder (b) zu modifizieren, zu adaptieren, zu **übersetzen** oder zur Herstellung ganz oder teilweise abgeleiteter Werke zu benutzen, soweit dies nicht nach dem Vertrag oder zwingenden gesetzlichen Vorschriften gestattet ist. Gleiches gilt für die Veröffentlichung der Ergebnisse etwaiger Benchmark-Tests ohne vorherige Zustimmung von bitagentur. Alle Sicherungskopien müssen alle vom Inhaber der Rechte vorgesehenen Marken sowie Schutzrechts- und Anwenderhinweise originalgetreu wiedergeben.
- Etwaige gesetzlich zwingende Rechte des Kunden zur Vervielfältigung und Bearbeitung, wenn und soweit dies für eine erlaubte **bestimmungsgemäße** Benutzung der Software einschließlich der Datensicherung und der Fehlerbeseitigung erforderlich ist, bleiben ebenso unberührt wie das Recht zur gesetzlich zwingend erlaubten Dekompilierung.
- Der Kunde darf ihm überlassene Kopien der Software einem **Dritten** nur mit der vorherigen schriftlichen Zustimmung von bitagentur verkaufen, **überlassen** oder dem Dritten den Zugriff auf diese ermöglichen. Die Zustimmung zur Überlassung ist zu erteilen, **wenn** der Dritte alle Rechte und Pflichten aus dem Vertrag und diesen Bedingungen an Stelle des Kunden übernimmt und der Kunde in seinem Besitz befindliche Kopien der Software zerstört und kein wichtiger Grund zur Verweigerung der Zustimmung vorliegt. Der nicht Erwerbszwecken dienende Verleih der Software ist von vorstehendem Zustimmungserfordernis ausgenommen, solange der Entleiher sich den Beschränkungen dieses Abschnittes unterwirft und der Verleih nicht dazu führt, dass mehrere Kopien der Software gleichzeitig genutzt werden.
- Soweit der Kunde nach dem Vertrag berechtigt ist, Kopien der Software an **Dritte** weiterzugeben oder diesen den Zugriff auf die Software zu erlauben, besteht dieses Recht nur wenn und soweit der Kunde diesen Dritten zum Schutze der Rechte von bitagentur vertraglich Nutzungsbeschränkungen mindestens in dem in vorstehenden Absätzen dieses Abschnittes festgelegten Umfang auferlegt und angemessene technische und organisatorische Maßnahmen zur Sicherstellung der Einhaltung dieser Beschränkungen ergreift. Soweit der Kunde nicht Verbraucher ist, verpflichtet er sich in diesem Fall, bitagentur für jede Verletzung von Schutzrechten durch diese Dritten einzustehen und bitagentur von sämtlichen Ansprüchen der Dritten im Zusammenhang mit der Software freizustellen, die nicht auf einer Verletzung des Vertrages durch bitagentur beruhen.
- Entwicklungsergebnisse:** Sämtliche Schutz-, Nutzungs- und Verwertungsrechte an und aus sämtlichen (a) Bearbeitungen oder Umarbeitungen von - oder abgeleiteten Werken aus - Liefergegenständen, auch wenn diese durch oder für den Kunden entwickelt werden und (b) Liefergegenständen oder sonstigen Entwicklungsergebnissen, die von bitagentur oder ihren Erfüllungsgehilfen - ggf. gemeinsam mit dem Kunden - im Zusammenhang mit dem Vertrag geschaffen werden, stehen weltweit ausschließlich bitagentur zu. Der Kunde überträgt diese hiermit auf die dies annehmende bitagentur.
- Zur Klarstellung: bitagentur stehen keine Rechte an vom Kunden unabhängig entwickelten, abtrennbaren, d.h. ohne Verletzung der Rechte von bitagentur an dem Liefergegenstand verwertbaren, Verbesserungen zu.
- Soweit eine Übertragung der Rechte rechtlich nicht zulässig ist, steht der Kunde bitagentur für die kosten- und lastenfreie Einräumung einer ausschließlichen, räumlich und zeitlich unbeschränkten, gebührenfreien, ohne Zustimmung abtretbaren und unterlizenzierbaren Lizenz für alle Nutzungsarten ein. Der Kunde gewährt diese hiermit der dies annehmenden bitagentur. Soweit die Entwicklung im Auftrag des Kunden erfolgte, erhält dieser lediglich ein nicht-ausschließliches Nutzungsrecht nach Maßgabe des Vertrages und dieser Bedingungen.

19. **Buchprüfung:** Soweit Pflichten des Kunden gegenüber bitagentur von Umständen im Machtbereich des Kunden abhängen (z.B. von mit einem Liefergegenstand erzielten Umsätzen) verpflichtet sich dieser, über die Einhaltung dieser Pflichten vollständige und zutreffende Unterlagen zu unterhalten. bitagentur ist berechtigt, die Bücher, Schriften und Unterlagen des Kunden auf Verlangen durch einen unabhängigen Buchprüfer oder Wirtschaftsprüfer prüfen zu lassen, der die Identität der Endkunden des Kunden bitagentur nicht offenbaren darf, um die Einhaltung des Vertrages und dieser Bedingungen durch den Kunden zu überwachen. Die Kosten der Prüfung trägt bitagentur, soweit nicht die Prüfung einen Vertragsverstoß des Kunden und/oder eine Verkürzung von Zahlungen an bitagentur um mehr als 5% im Prüfungszeitraum ergibt. In diesem Falle trägt der Kunde die Kosten. Die Bestimmungen dieses Abschnittes gelten nicht für Kunden, die Verbraucher sind.
20. **Wartung:** bitagentur ist von der Verpflichtung zur Erbringung von im Vertrag vereinbarten Wartungs- oder Softwareunterstützungsleistungen ("**Wartungsleistungen**") befreit, wenn (a) der Kunde es unterlässt, die angeblichen Fehler in nachvollziehbarer und reproduzierbarer Form zu melden und bitagentur die für die Beratung erforderlichen Auskünfte und Hilfsmittel, ggf. auch geeignetes Personal, Hardware- und Softwarenutzung in angemessenem Umfang zur Verfügung zu stellen, (b) die Wartungsleistung von Personen angefordert wird, die dazu nicht im Vertrag autorisiert sind oder (c) der Kunde keine angemessenen Anstrengungen unternimmt, ein bei der Anwendung der zu wartenden Software aufgetretenes Problem, zu dem er die Beratung durch bitagentur in Anspruch genommen hat, aufgrund des Beratungsergebnisses zu lösen. Gleiches gilt, wenn der Liefergegenstand durch einen Dritten, der nicht von bitagentur autorisiert ist, verändert, bearbeitet oder weiterentwickelt worden ist, es sei denn, dass diese Veränderung den Fehler nicht verursacht und die Wartungsleistung nicht wesentlich erschwert hat.
21. **Vertraulichkeit:** Beide Parteien verpflichten sich, von der jeweils anderen Partei erhaltene vertrauliche geschäftliche und technische Informationen streng vertraulich zu behandeln und ausschließlich für Zwecke des Vertrages zu verwenden. Diese Beschränkung gilt nicht für Informationen, die nachweislich zur Zeit der Überlassung öffentlich oder dem Empfänger bereits bekannt waren oder nach Überlassung an den Empfänger veröffentlicht werden, ohne dass der Empfänger dies zu vertreten hätte. Jede Partei steht dafür ein, dass die Bestimmungen dieser Vertraulichkeitsklausel auch von ihren Angestellten, Erfüllungsgehilfen und Beratern beachtet werden, und zwar auch nach Beendigung des Vertragsverhältnisses zwischen der Partei und solchen Angestellten, Erfüllungsgehilfen oder Beratern. Der Empfänger unterrichtet den Inhaber unverzüglich, wenn ihm von dem Inhaber übermittelte vertrauliche Informationen bereits bekannt waren, Informationen, die der Inhaber als vertraulich ansieht, bekannt geworden sind, oder er von einem Gericht, einer Behörde oder einem Dritten aufgefordert wird, vertrauliche Informationen mitzuteilen. Diese Vertraulichkeitsklausel bleibt auch nach Beendigung des Vertrages wirksam.
22. **Abnahme:** Von bitagentur erstellte Werke sind innerhalb von zwei Wochen nach Übergabe vom Kunden in Anwesenheit von Vertretern beider Parteien abzunehmen. Die Abnahme ist seitens des Kunden schriftlich zu bestätigen, wenn die in der Leistungsbeschreibung genannten Spezifikationen im wesentlichen erfüllt sind. Solange bitagentur die schriftliche Abnahmebestätigung des Kunden nicht übergeben wurde, ist der Kunde nicht berechtigt, das Werk zu benutzen. Wenn der Kunde das Werk dennoch nutzt, gilt dies als Abnahme.
23. bitagentur kann in sich abgeschlossene Teillieferungen oder Teilleistungen gesondert zur Abnahme stellen (Teilabnahme). Die Abnahme der Gesamtleistung ist dann mit der letzten Teilabnahme erfolgt. Eine gesonderte Endabnahme findet nicht statt.
24. **Kündigungsfrist, Mindestlaufzeit:** Verträge über Wartungsleistungen und sonstige regelmäßig wiederkehrende Lieferungen oder Leistungen werden jeweils für die im Vertrag genannte Laufzeit abgeschlossen. Falls nichts anderes vereinbart ist, sind beide Seiten berechtigt, solche Verträge jeweils unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Jahrestag der Vertragsunterzeichnung, frühestens aber zum zweiten Jahrestag, zu kündigen. Beide Seiten behalten sich das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund vor.
25. **Anpassung des Kaufpreises:** Für den Fall, dass Vertragsschluss und Lieferdatum um mehr als vier Monate auseinander liegen und sich die Beschaffungskosten von bitagentur nach Vertragsschluss und vor Bereitstellung der Ware erhöhen, ist bitagentur berechtigt, den vereinbarten Preis durch einseitige Erklärung um denselben Betrag zu erhöhen. Der Kunde ist berechtigt, von dem Vertrag zurückzutreten, sofern bitagentur die Rücktrittserklärung innerhalb von einer Woche nach Mitteilung der Anpassung des Kaufpreises zugeht.
26. **Anpassungen dieser Bedingungen oder laufender Gebühren** kann bitagentur im laufenden Vertragsverhältnis wie folgt einseitig vornehmen:
- bitagentur ist berechtigt, diese Bedingungen sowie etwaige laufende Gebühren durch einseitige Erklärung mit Wirkung für die Zukunft unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Ende der vereinbarten Mindestlaufzeit oder zu einem sonstigen Zeitpunkt, zu dem der Vertrag ordentlich gekündigt werden könnte, abzuändern.
 - Der Kunde ist in diesem Fall berechtigt, den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat mit Wirkung zum Änderungszeitpunkt zu kündigen. Macht er hiervon keinen Gebrauch, wird die Änderung wirksam.
 - Die Änderung wirkt sich ausschließlich auf künftige Leistungen aus laufenden Dauerschuldverhältnissen wie z.B. Verträgen über Wartungsleistungen oder die Gewährung befristeter Lizenzen aus, bereits erteilte unbefristete Lizenzen bleiben von der Änderung unberührt.
 - Unbeschadet vorstehender Absätze ist bitagentur auch berechtigt, eine laufende Vergütung unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Ende eines beliebigen Kalendermonats zu erhöhen, wenn und soweit dies aufgrund von Steigerungen der Lohn- und Lohnnebenkosten der mit der Erbringung der Leistungen befassten Angestellten und/oder der Beschaffungskosten der für die Erbringung der Leistungen erforderlichen Materialien und Dienstleistungen erforderlich ist. Diese Erhöhung ist höchstens ein Mal je Kalenderjahr zulässig. Übersteigt die Erhöhung 10% der für das jeweils vorhergehende Jahr geltenden Vergütung, so ist der Kunde berechtigt, den Vertrag ungeachtet einer eventuell vereinbarten Mindestlaufzeit seinerseits unter Einhaltung einer Frist von einem Monat mit Wirkung zum Änderungszeitpunkt zu kündigen. Macht er hiervon keinen Gebrauch, wird die Änderung wirksam.
27. **Zahlungsziel:** Alle Rechnungen sind netto (ohne Abzug) sofort zur Zahlung fällig, sofern im Vertrag nichts anderes vereinbart ist. Der Kunde kommt, **soweit** er nicht Verbraucher ist, auch ohne Mahnung mit der Zahlung spätestens zwei Wochen nach Fälligkeit und Zugang der Rechnung in Verzug.
28. Die gesetzliche **Umsatzsteuer** ist, soweit der Kunde nicht Verbraucher ist, nicht in die von bitagentur genannten Preise eingeschlossen, **sondern** wird in gesetzlicher Höhe am Tag der Rechnungsstellung in der Rechnung gesondert ausgewiesen.
29. **Preisliste:** Lieferungen und Leistungen, für die keine bestimmte Vergütung vereinbart wurde, werden nach Maßgabe der bei Eingang der Bestellung geltenden bitagentur-Preisliste berechnet.
30. Die **Aufrechnung** durch den Kunden ist nur zulässig, wenn die zugrunde liegenden Gegenansprüche unbestritten oder **rechtskräftig** festgestellt sind.
31. Soweit der Kunde **kein** Verbraucher ist, gilt dies auch für die Geltendmachung von - auch kaufmännischen - **Zurückbehaltungsrechten** und insbesondere auch für die Minderung laufender Zahlungen an bitagentur aufgrund von angeblichen Mängeln in Liefergegenständen; dem Kunden bleibt in diesem Falle vorbehalten, diesbezüglich nach Zahlung Rückzahlung aus Bereicherungsrecht bzw. Schadenersatz nach Maßgabe des Vertrages geltend zu machen.
32. bitagentur ist, soweit der Kunde nicht ein Verbraucher ist, berechtigt, Leistungen aus dem Vertrag auch aufgrund von Ansprüchen gegen den Kunden aus anderen rechtlichen Verhältnissen zurückzubehalten.
33. **Obliegenheiten des Kunden:** Falls nicht anders vereinbart, obliegt es dem Kunden, die für die Funktion der Liefergegenstände

erforderliche Umgebung gemäß den Herstellerrichtlinien zu schaffen und bitagentur alle erforderlichen Informationen und Auskünfte zu geben. Soweit bitagentur dem Kunden für die Installationsvorbereitung ein Unternehmen benennt, gilt dieses nicht als Erfüllungshilfe von bitagentur.

34. **Sach- und Rechtsmängel:** Soweit der Kunde Liefergegenstände bei einem Händler erworben hat, sind Ansprüche bei Sach- oder Rechtsmängeln ausschließlich diesem gegenüber nach Maßgabe des mit ihm geschlossenen Vertrages geltend zu machen. In allen anderen Fällen gilt folgendes:
- Bei eventuellen Sach- oder Rechtsmängeln von Liefergegenständen kann der Kunde gemäß den gesetzlichen Bestimmungen vorrangig Nachbesserung oder Nachlieferung zur Beseitigung des Mangels verlangen und erst bei deren Fehlschlagen oder in den sonstigen gesetzlich bestimmten Ausnahmefällen vom Vertrag zurücktreten oder die vereinbarte Vergütung mindern.
- Soweit der Kunde kein Verbraucher ist, gilt vorrangig dazu folgendes:
- Die Rechte des Kunden bei Sach- oder Rechtsmängeln sind ausgeschlossen, soweit der Liefergegenstand nur unerheblich von Beschaffenheitsangaben abweicht und/oder die Eignung des Liefergegenstandes für die geschuldete Verwendung nur unerheblich eingeschränkt ist.
 - Der Kunde hat Liefergegenstände unverzüglich nach Ablieferung zu untersuchen und Mängel oder Abweichungen zu rügen. Soweit der Kunde bei ordnungsgemäßer Prüfung erkennbare Lieferabweichungen, insbesondere Mängel, Mengenabweichungen oder Lieferung anderer als der bestellten Liefergegenstände nicht unverzüglich nach Ablieferung rügt, gelten diese als genehmigt wie geliefert. Die Rüge ist nicht mehr unverzüglich, wenn sie bitagentur nicht innerhalb von 14 Tagen nach Ablieferung zugeht.
 - bitagentur behält sich die Wahl der Art der Nacherfüllung vor. Übt bitagentur das Wahlrecht nicht innerhalb einer vom Kunden gesetzten angemessenen Frist aus, geht es auf den Kunden über. bitagentur behält sich – auch bei Werkverträgen - zwei Nacherfüllungsversuche vor, es sei denn, dieses ist dem Kunden im Einzelfall unzumutbar. Liefert bitagentur zum Zwecke der Nacherfüllung nach, ist der Kunde zur Herausgabe des mangelhaften Liefergegenstandes verpflichtet und hat Wertersatz für Gebrauchsvorteile zu leisten.
 - Die Rechte des Kunden bei Sach- oder Rechtsmängeln sind ausgeschlossen, soweit der Kunde den Liefergegenstand (a) für einen anderen als den vertraglich festgelegten Zweck oder entgegen den gesetzlichen Vorschriften oder den vom Hersteller herausgegebenen Richtlinien einsetzt oder (b) ohne schriftliche Zustimmung von bitagentur (i) bearbeitet oder verändert oder (ii) zusammen mit anderer Soft- oder Hardware einsetzt, die nicht vom Hersteller des Liefergegenstandes ausdrücklich für eine solche Verwendung zugelassen ist, es sei denn, dass die vorgenannten Umstände für den Mangel nicht ursächlich waren.
 - Die Rechte des Kunden bei Rechtsmängeln sind ausgeschlossen, soweit sie sich auf Rechte beziehen, die nur außerhalb des Landes, in das der Liefergegenstand geliefert wird, des EWR und der Schweiz gelten und soweit der Kunde nicht bitagentur auf Verlangen vollumfänglich die Verteidigung überlässt und alle erforderlichen Vollmachten erteilt.
35. Die Liefergegenstände sind ausschließlich für den unternehmerischen Verkehr bestimmt. Gesetzliche **Rückgriffsansprüche** bestehen demgemäß nicht.
36. Soweit der Kunden den Weiterverkauf von Liefergegenständen an Verbraucher beabsichtigt, hat er bitagentur darauf vor Vertragsschluss hinzuweisen. Die **gesetzlichen Rückgriffsansprüche** sind ausgeschlossen, wenn und soweit der Kunde nicht nachweisen kann, dass er die von bitagentur gelieferten, zum Weiterverkauf bestimmten Liefergegenstände im Regelfall in der Reihenfolge der Lieferung an seine Kunden ausgeliefert hat (FIFO).
37. Jeder Rückgriff ist ausgeschlossen, soweit der Kunde den Gewährleistungsfall bitagentur nicht innerhalb von 5 Tagen in Textform anzeigt. Aufwendungsersatz wird ausschließlich durch Warengutschriften geleistet. Ein Anspruch auf Barauszahlung ist ausgeschlossen.
38. **Beschaffenheitsgarantien** bedürfen in jedem Falle einer ausdrücklichen Erklärung von bitagentur. Eine selbständige Herstellergarantie, die einem Liefergegenstand beigelegt ist, begründet im Zweifel keine Beschaffenheitsgarantie.
39. **Haftung.** Eine vertragliche oder außervertragliche Schadensersatzpflicht seitens bitagentur besteht nur, sofern der Schaden auf grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz zurückzuführen ist. Für die schuldhaftige Verletzung von Leib, Leben oder Gesundheit einer natürlichen Person haftet bitagentur nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen auch bei nur einfacher Fahrlässigkeit. Zusätzlich haftet bitagentur nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen auch für die nur einfach fahrlässige Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht, allerdings der Summe nach begrenzt auf die Vermögensnachteile, die bitagentur bei Abschluss des Vertrages als mögliche Folge der Vertragsverletzung hätte voraussehen müssen.
- Wesentliche Vertragspflichten im vorgenannten Sinne sind solche Verpflichtungen, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages und die Erreichung des Vertragszweckes überhaupt erst ermöglichen und auf deren Einhaltung der Kunde regelmäßig nach Inhalt und Zweck des Vertrages vertrauen darf.
 - Für Schäden im Zusammenhang mit dem Verlust von Daten haftet bitagentur nur insoweit wie diese nicht durch eine angemessene Datensicherung hätten vermieden werden können. Ebenso haftet bitagentur nicht für Schäden, die durch Liefergegenstände verursacht worden sind, sofern diese Schäden aufgrund einer Überprüfung der Arbeitsergebnisse derselben in regelmäßigen Abständen hätten vermieden werden können.
 - Im Vertrag oder diesen Bedingungen vereinbarte Beschränkungen der Haftung von bitagentur gelten auch für die etwaige persönliche Haftung der Organe, Angestellten oder Erfüllungsgehilfen von bitagentur.
 - Die Haftung von bitagentur im Zusammenhang mit Sach- oder Rechtsmängeln von Liefergegenständen, die ohne Vergütung zur Verfügung gestellt werden, z.B. Demo-Versionen von Software, ist auf Vorsatz, grobe Fahrlässigkeit und arglistig verschwiegene Mängel beschränkt.
 - Eventuelle zwingende Produkthaftungsansprüche nach Produkthaftungsgesetz sowie Ansprüche aus einer etwaigen Beschaffenheitsgarantie, bleiben von den vorstehenden Einschränkungen unberührt.
 - Eine Umkehr der gesetzlichen Beweislast wird durch diese Ziffer 39 nicht begründet.
40. **Verjährung:** Soweit der Kunde Verbraucher ist, gilt die gesetzliche Verjährungsfrist für Ansprüche bei Mängeln von zwei Jahren. Bei gebrauchten Liefergegenständen vermindert sich diese Frist auf ein Jahr.
41. Soweit der Kunde kein Verbraucher ist, verjähren seine Ansprüche bei Mängeln von Liefergegenständen bei neu hergestellten Liefergegenständen nach einem Jahr, bei gebrauchten Liefergegenständen nach sechs Monaten. Mit Ablauf der vereinbarten Verjährungsfristen erlischt auch das gesetzliche Rücktrittsrecht. Die vorstehende Verjährungsfrist gilt auch für Schadenersatzansprüche aufgrund eines Mangels.
- Für Ansprüche:
- bei arglistig verschwiegenen Mängeln oder
 - in Bezug auf Liefergegenstände, die entsprechend ihrer üblichen Verwendung für ein Bauwerk verwandt worden sind und dessen Mangelhaftigkeit verursacht haben oder
 - die auf Vorsatz, grober Fahrlässigkeit oder einer verschuldeten Verletzung von Leib, Leben oder Gesundheit einer natürlichen Person beruhen,
 - aus Beschaffenheitsgarantien sowie
 - für den gesetzlichen Rückgriff und das Recht, sich bei einer von bitagentur zu vertretenden Pflichtverletzung, die kein Mangel ist, vom Vertrag zu lösen, gilt jedoch stets die gesetzliche Verjährungsfrist.
 - Für den Beginn der Verjährung gelten jeweils die gesetzlichen Vorschriften.
 - Unternimmt bitagentur bzgl. eines Liefergegenstandes die Nacherfüllung, führt dieses, soweit der Kunde kein Verbraucher ist, nicht zu einem Neubeginn der Verjährung der Rechte des Kunden bei Mängeln in Bezug auf den nachgebesserten

Liefergegenstand (einschliesslich etwaiger Ersatz- oder Austauschteile) bzw. den nachgelieferten Ersatzgegenstand. Diese Rechte verjähren vielmehr unbeschadet der Nacherfüllung mit Ablauf der für den nachgebesserten oder ersetzten Liefergegenstand geltenden, verbleibenden Verjährungsfrist mit der Maßgabe, dass die Verjährung frühestens drei Monate nach Abschluss der Nacherfüllung oder der Verweigerung weiterer Nacherfüllungsversuche eintritt. Gegenüber Verbrauchern bleiben die gesetzlichen Bestimmungen in Bezug auf Hemmung und Neubeginn der Verjährung unberührt.

42. **Freistellung:** Der Kunde stellt bitagentur von allen Ansprüchen Dritter frei, die mit der Begründung erhoben werden, der Kunde habe die für seinen Geschäftsbetrieb geltenden gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere die Bestimmungen des Aufsichts-, Wettbewerbs- und Datenschutzrechts, nicht eingehalten.
43. Der Kunde stellt bitagentur außerdem von allen Ansprüchen Dritter oder sonstigen Schäden aufgrund von Angaben des Kunden gegenüber Dritten in Bezug auf Eigenschaften oder technische Merkmale der Liefergegenstände, die von den Angaben des jeweiligen Herstellers abweichen, frei. Dieser Abschnitt gilt nicht für Verbraucher.
44. **Eigentumsvorbehalt:** Die Liefergegenstände bleiben bis zur vollständigen Bezahlung des Kaufpreises Eigentum von bitagentur. Der Kunde ist verpflichtet, bitagentur von allen Zugriffen Dritter auf die dem Eigentumsvorbehalt unterliegenden Waren ("**Vorbehaltsware**"), insbesondere von Zwangsvollstreckungsmaßnahmen oder sonstigen Beschlagnahmen, und von allen an der Vorbehaltsware eingetretenen Schäden unverzüglich zu unterrichten. Sofern die Vorbehaltsware in ein Land verbracht wird, in dem der vorstehende Eigentumsvorbehalt nicht in vollem Umfang wirksam ist, ist der Kunde verpflichtet, bitagentur eine gleichwertige Sicherheit zu verschaffen.
45. **Export:** Der Kunde verpflichtet sich, es zu unterlassen, Liefergegenstände und von bitagentur gelieferte technische Informationen auszuführen, soweit dieses nicht nach den Gesetzen seines Sitzstaates und der Vereinigten Staaten von Amerika zulässig ist, und diese Verpflichtung auch seinen Abnehmern aufzuerlegen, unbeschadet der sonstigen Bestimmungen des Vertrages und dieser Bedingungen. Dieser Abschnitt gilt nicht für Verbraucher.
46. **Unterauftragnehmer:** bitagentur ist berechtigt, für alle Leistungen nach dem Vertrag Unterauftragnehmer einzusetzen; die Haftung von bitagentur gegenüber dem Kunden bleibt unberührt.
47. **Erklärungen:** Alle nach dem Vertrag oder diesen Bedingungen abzugebenden Erklärungen und Mitteilungen sind nur schriftlich wirksam.
48. **Abtretung.** Der Kunde ist nur mit der vorherigen Zustimmung von bitagentur berechtigt, die Rechte aus dem Vertrag - mit Ausnahme von Zahlungsansprüchen - abzutreten. Die Zustimmung darf nur aus wichtigem Grund verweigert werden.
49. **Teilnichtigkeit:** Sollten eine oder mehrere Bestimmungen des Vertrages oder dieser Bedingungen unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so wird die Wirksamkeit der verbleibenden Bestimmungen nicht berührt.
50. Soweit der Kunde kein Verbraucher ist, ist **Erfüllungsort München.**
51. **Rechtswahl:** Die vertraglichen Beziehungen zwischen den Parteien unterliegen deutschem Recht mit Ausnahme der UN-Kaufrechtskonvention.
52. Bei Verträgen mit Kunden, die bei Vertragsschluss ihren gewöhnlichen Aufenthalt außerhalb Deutschlands haben und den Vertrag zu einem Zweck schließen, der nicht ihrer gewerblichen oder beruflichen Tätigkeit zugerechnet werden kann, über Dienstleistungen, die ganz oder teilweise in diesem Aufenthaltsstaat zu erbringen sind, oder über die Lieferung beweglicher Sachen, bleiben die zwingenden gesetzlichen Schutzbestimmungen dieses Aufenthaltsstaates von der vorstehenden Rechtswahl unberührt, wenn:
 - dem Vertrag ein Angebot oder eine Werbung in dem Aufenthaltsstaat vorangegangen ist und der Kunde in diesem Staat die zum Abschluss des Vertrages erforderliche Rechtshandlung vorgenommen hat
 - oder
 - bitagentur oder ein Vertreter von bitagentur in dem Aufenthaltsstaat die Bestellung entgegengenommen hat.
53. **Gerichtsstand:** Für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit dem Vertrag oder diesen Bedingungen sind die Gerichte in München ausschließlich zuständig, sofern der Kunde Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist.
54. Gleiches gilt, wenn sich der Wohnsitz oder gewöhnliche Aufenthalt des Kunden zum Zeitpunkt der Klageerhebung entweder nicht im Inland befindet oder unbekannt ist, es sei denn, der Kunde schließt den Vertrag zu einem Zweck, der nicht seiner beruflichen oder gewerblichen Tätigkeit zugerechnet werden kann und hat bei Vertragsschluss:
 - seinen Wohnsitz in einem anderen Mitgliedstaat des EWR als Deutschland, in welchem bitagentur eine berufliche oder gewerbliche Tätigkeit, in deren Bereich der Vertrag fällt, ausübt oder auf welchen bitagentur eine solche Tätigkeit ausrichtet
 - oder
 - seinen Wohnsitz in einem anderen Mitgliedstaat des Luganer Übereinkommens über die gerichtliche Zuständigkeit und Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen v. 16.09.1988 als Deutschland, wobei (i) der Vertrag Dienstleistungen oder die Lieferung beweglicher Sachen zum Gegenstand hat und (ii) dem Vertrag ein Angebot oder eine Werbung in diesem Mitgliedsstaat vorangegangen ist und (iii) der Kunde in diesem Staat die zum Abschluss des Vertrages erforderliche Rechtshandlung vorgenommen hat.
55. bitagentur ist in jedem Falle auch berechtigt, den Kunden an seinem allgemeinen Gerichtsstand zu verklagen.
56. **Rechtsbehelfe:** Zur Abwehr oder Verfolgung von Verletzungen der Bestimmungen des Vertrages und dieser Bedingungen durch den Kunden ist bitagentur zusätzlich zu sonstigen Rechtsbehelfen, insbesondere etwaigen Schadenersatzansprüchen, berechtigt, Vertragserfüllung zu verlangen und diesen Anspruch ggf. durch gerichtliche Leistungs- oder Unterlassungsverfügungen, auch einstweilige, durchzusetzen.
57. **Kosten der Rechtsverfolgung:** In gerichtlichen Verfahren aus oder im Zusammenhang mit dem Vertrag oder diesen Bedingungen hat die obsiegende Partei Anspruch auf die Erstattung ihrer angemessenen Anwaltsgebühren und Kosten der Rechtsverfolgung zusätzlich zu einem etwa zugesprochenen Schadenersatz oder sonstigen Ansprüchen.

München, 01.03. 2013